

**Siebte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 13. März 2006**

vom 1. August 2019

Auf Grund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 15 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 1. August 2019 durch Eilentscheid folgende Änderungsordnung beschlossen.

Gleichzeitig hat die Rektorin gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 1. August 2019 der Änderungsordnung zugestimmt.

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung vom 13.03.2016, zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 29. September 2017

Die Promotionsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Betreuung kann auch einer besonders qualifizierten Postdoktorandin oder einem besonders qualifizierten Postdoktoranden zugewiesen werden, sofern dieser bzw. diesem bereits die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist.“

2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Dabei können auch besonders qualifizierte Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden bestellt werden, sofern diesen bereits die Prüfungsbefugnis gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 übertragen worden ist.“

b. Die Sätze 2 bis 4 werden 3 bis 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage der Ausfertigung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 1. August 2019

gez. Prof. Dr. Claudia Vorst
Rektorin